



Feuerwehr Amberg

Fachbereich Einsatzvorbereitung / VB

Brandschutzordnung nach DIN 14096

Für bestimmte Objekte wie Krankenhäuser, Pflegeheime, Schulen, Bildungsstätten, Industrie- und Handwerksbetriebe, Versammlungsstätten usw. kann es erforderlich sein, eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 aufzustellen. Für die Brandschutz – ordnung gibt es eine Norm, die DIN 14096. Diese besteht aus drei Teilen:

- Teil A: - Aushang
- Teil B: - Weisungen für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben
- Teil C: - Weisungen für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Der **Teil A „Aushang“** richtet sich an alle Personen, die in einem Gebäude anwesend sind. Der Aushang ist in jedem Fall notwendig und soll an gut sichtbaren Stellen angebracht werden. Ist in einem Gebäude ein Fluchtwegeplan vorhanden, empfiehlt es sich, die Brandschutzordnung an gleicher Stelle anzubringen.

Der **Teil B „Weisungen für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben“** beinhaltet schriftliche Weisungen über die Verhütung von Bränden und das Verhalten im Brandfall, die spezifisch auf das vorhandene Objekt abgestimmt sind. Dabei ist in jedem Fall eine Kopie des Aushangs mit auszuhändigen. Ebenso können Bedienanleitungen für Löscheinrichtungen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie sonstigen Sicherheitstechnischen Anlagen in Kurzform mit ausgehändigt werden. Die Aushändigung der Brandschutzordnung soll mit Unterschrift bestätigt werden.

Der **Teil C „Weisungen für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben“** wie z.B. Sicherheitsfachkräfte und Brandschutzbeauftragte regelt deren Aufgaben und Befugnisse wie z.B. das Erstellen von Fluchtwegplänen, die Überprüfung von Brandschutzeinrichtungen, das Mitwirken bei der Erstellung von Feuerwehreinsatzplänen usw.

Als Rechtsgrundlagen für die Aufstellung einer Brandschutzordnung gelten:

- für gewerbliche Betriebe, § 3 der Arbeitsstättenverordnung und die §§ 1 und 43 der UVV-VBG 1 Allgemeine Vorschriften
- für Waren und Geschäftshäuser der § 27 der Verkaufsstättenverordnung
- für Versammlungsstätten der § 118 der Versammlungsstättenverordnung (VStättV)
- für Krankenhäuser, Pflegeheime, Altenheime, Schulen, Kindergärten, und sonstige Bauten besonderer Art und Nutzung gelten Art. 15 Abs. 1 BayBO und Art. 60 Abs. 3 BayBO

- für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe mit mehr als 60 Gastbetten § 25 der Gaststättenbauverordnung

Der nach § 55 ArbStättV vorgeschriebene Flucht- und Rettungsplan soll in die Brandschutzordnung mit einbezogen werden.

Je nach Art, Nutzung und Größe der baulichen Anlage kann im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde auf das Erstellen von Teil B und Teil C verzichtet werden.

Im Anhang befinden sich zum Herunterladen folgende Muster:

Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A

Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A für Objekte mit Brandmeldeanlagen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil B für Alten- und Pflegeheime

Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil B für Kindergärten